

Satzung der Gemeinde Schwabhausen über die Benutzung der Gemeindebücherei

Die Gemeinde Schwabhausen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeindebücherei Schwabhausen ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie steht jedermann zur Verfügung.

Träger ist die Gemeinde Schwabhausen.

§ 2 Anmeldung

(1) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung in der Gemeindebücherei einen kostenlosen Benutzerausweis und bestätigt dabei mit seiner Unterschrift, die Satzung der Gemeinde Schwabhausen über die Benutzung der Gemeindebücherei zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Daten werden nur für Zwecke der Bücherei gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

Zur Ausleihe muss der gültige Benutzerausweis unaufgefordert vorgelegt werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Bei Abmeldung (z.B. Umzug) ist der Ausweis an die Gemeindebücherei zurückzugeben. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Ausleihe

(1) Leihfristen:	Bücher	4 Wochen
	Tonträger	4 Wochen
	Zeitschriften	2 Wochen
	DVD	2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu 3 Mal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Medien kann persönlich, telefonisch oder per e-mail erfolgen.

(3) Das Büchereipersonal kann die Medienzahl pro Benutzer beschränken.

(4) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(5) Rückgabe der Medien

Nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist wird schriftlich angemahnt.

(6) Auf einen kostenlosen Benutzerausweis Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre können nur Medien für Kinder/Jugendliche vorbestellt und ausgeliehen werden.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Gemeindebücherei erhoben.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen spätestens 1 Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden. Nach dieser Frist werden die Medien zur Ausleihe freigegeben.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Im Interesse der Allgemeinheit und aller Büchereibenutzer sind Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Zu ersetzen sind auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

(2) Für entliehene Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Der Schadenersatz wird vom Büchereipersonal nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

(1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.

(2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder dem beauftragten Büchereipersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Nutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei Schwabhausen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Büchereiausweis eingezogen werden.

**§ 10
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabhausen, den 29.07.2019

Josef Baumgartner
1. Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.